
Vertragsunterlagen / Verbraucherinformationen

ACCURA XXL-Schutzbrief für privat genutzte Wohnmobile - AXS

ACCURA Versicherungskonzepte GmbH Assekuradeur
Eichendorffstr. 134
90491 Nürnberg

Tel.-Nr.: 0911 / 5 80 70 0

E-Mail: info@accura24.de
www.accura24.de

Notrufnummer (24 Stunden / 365 Tage/Jahr):

- Aus Deutschland: 0911 5 80 70 77
- Aus dem Ausland: +49 911 5 80 70 77

Stand 02/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie sich für unseren ACCURA XXL Schutzbrief für privat genutzte Wohnmobile interessieren.

Mit den Ihnen hier vorliegenden Verbraucherinformationen können Sie sich umfassend über unsere Gesellschaft, den ACCURA XXL-Schutzbrief für privat genutzte Wohnmobile und deren Bestimmungen und Bedingungen informieren. Ferner erhalten Sie wichtige Hinweise zu gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

Inhaltsverzeichnis

I Produktinformationsblatt zum ACCURA XXL-Schutzbrief für privat genutzte Wohnmobile.....	3
II Allgemeine Informationen für den Versicherungsnehmer	5
III Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	6
IV Widerrufsrecht	8
V Allgemeine Versicherungsbedingungen zum ACCURA XXL-Schutzbrief AXS – Stand 02/2021.....	9
VI Allgemeine Tarifbestimmungen für den ACCURA XXL-Schutzbrief AXS für privat genutzte Wohnmobile.	16
VII Merkblatt zur Datenverarbeitung	18

I Produktinformationsblatt zum XXL-Schutzbrief für privat genutzte Wohnmobile

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

- 1. Art der Versicherung** Wir bieten Ihnen einen XXL-Schutzbrief für privat genutzte Wohnmobile an. Grundlage sind die aktuellen Verbraucherinformationen sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen. Das versicherte Wohnmobil ist durch das amtliche Kennzeichen benannt.
- 2. Umfang der Versicherung**
 - 2.1** Versichert sind die Leistungen die je nach gewähltem Leistungsumfang über die Notrufzentrale für den Leistungsberechtigten erbracht werden:
 - Schutzbrief Add-On
 - Schutzbrief Stand Alone
 - Schutzbrief Stand Alone Premium
 - 2.2** Versicherbar sind privat genutzte Wohnmobile
 - ohne Längen-, Höhen- oder Gewichtsbeschränkungen des Fahrzeugs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und
 - mit der Verwendungsbestimmung „Wohnmobil“ (bzw. sinngemäß) in der Zulassungsbescheinigung
 - 2.3** Nicht versicherbar sind nachstehend aufgeführte Wohnmobile
 - Gelände- und/oder Expeditionsfahrzeuge
 - Wohnmobile von US-Herstellern
 - Wohnmobile, die bei Antragstellung älter als 25 Jahre sind
 - 2.4** Versicherte Reisen – Die in diesem Dokument beschriebenen Leistungen werden erbracht
 - in Deutschland (mehr als 50 km vom Wohnort entfernt) und
 - im Ausland bei Reisen unabhängig von der Dauer und dem Grund der Reise
 - 2.5** Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch
 - Mechanische, elektrische oder elektronische Panne des Fahrzeugs
 - Reifenpanne
 - Schlüsselverlust
 - Treibstoffpanne
 - Unfall mit dem Wohnmobil
 - Diebstahl des Wohnmobils
 - Diebstahlversuch oder Vandalismus an dem Wohnmobil
- 3. Beitrag** Der Beitrag für den ACCURA XXL-Schutzbrief für privat genutzte Wohnmobile ergibt sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.
- 4. Ausschlüsse** Einen Schutzbrief, der sämtliche Schadenfälle umfasst, gibt es nicht. Jeder Schutzbrief enthält Ausschlüsse. Ausgeschlossen sind insbesondere
 - vorsätzlich herbeigeführte Schäden
 - Schäden durch Krieg oder Naturkatastrophen
 - Schäden während der Verwendung als Selbstfahrer-VermietfahrzeugDiese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere wichtige Ausschlüsse finden Sie in den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.
- 5. Obliegenheiten bei Vertragsschluss** Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach

Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 14 der AXS.

- 6. Obliegenheiten während der Laufzeit des Vertrages**

Bitte informieren Sie uns unverzüglich, wenn sich Änderungen zu Ihren Angaben im Antrag, z. B. nach einem Fahrzeugwechsel, ergeben und teilen Sie uns Ihr neues amtliches Kennzeichen mit.
- 7. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung eines Schadens und zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an. Im Rahmen Ihrer Aufklärungspflicht sind Sie insbesondere verpflichtet, unsere Fragen zum Schadenfall wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Welche Pflichten Sie im Schadenfall außerdem haben, können Sie in § 14 Nr. 2 der AXS nachlesen.

Die Nichtbeachtung der Obliegenheiten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 14 Nr. 3 der AXS.
- 8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 8 und 9 der AXS.
- 9. Möglichkeiten der Beendigung des Vertrages**

Weitere Kündigungsmöglichkeiten bestehen beispielsweise durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos oder nach einem Versicherungsfall.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 9 Nr. 5 und § 18 der AXS.

II Allgemeine Informationen für den Versicherungsnehmer

- | | | |
|---|--|--|
| 1. Gesellschaftsangaben | ACCURA Versicherungskonzepte GmbH Assekurateur
Eichendorffstr. 134
90491 Nürnberg | Inter Mutuelles Assurances
118 Avenue de Paris
79000 Niort
Frankreich |
| 1.a Assistance-Dienstleister | Notrufzentrale ist die IMA Deutschland, Leopoldstr. 250B, 80807 München | |
| 2. Gesamtbeitrag | Der zu zahlende Beitrag ist abhängig von dem gewählten Leistungsumfang. Der Beitrag sowie eventuelle Ratenzuschläge und die Versicherungssteuer ergeben sich aus dem Antrag bzw. dem Angebot. | |
| 3. Angaben zur Beitragszahlung | Erstbeitrag:
Die Zahlung des Erstbeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn dieser unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Erhalt des Versicherungsscheins erbracht wurde.
Folgebeitrag:
Die Zahlung des Folgebeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn dieser zu dem in der Rechnung genannten Zeitpunkt (Fälligkeit) erbracht wurde.
Lastschriftverfahren:
Ist das Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung des Erstbeitrags/des Folgebeitrags rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum fälligen Zeitpunkt einziehen konnten und nicht gegen das Lastschriftverfahren Widerspruch eingelegt wurde. | |
| 4. Gültigkeitsdauer von Angeboten | Von uns erstellte Angebote haben eine Gültigkeit von sechs Wochen ab Erstellungsdatum. | |
| 5. Widerrufsrecht | Sie haben das Recht, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen.
Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem gesonderten Informationsblatt zum Widerrufsrecht. | |
| 6. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht | Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Erbringer der Assistance-Leistungen bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. | |
| 7. Vertragssprache | Die Vertragssprache ist Deutsch. | |
| 8. Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörde | Wir sind stets bemüht, alle Angelegenheiten zur vollsten Zufriedenheit unserer Kunden zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass Sie Anlass zur Beschwerde sehen. In solchen Fällen können Sie sich an folgende Stellen wenden: <ul style="list-style-type: none">• Ihre Vermittlerin/Ihren Vermittler• Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn• Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin | |

III Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Antrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 %

oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

IV Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: ACCURA Versicherungskonzepte GmbH Assekuradeur, Eichendorffstr. 134, 90491 Nürnberg, Telefax: 0911/5 80 70 60, E-Mail: info@accura24.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

V Allgemeine Versicherungsbedingungen zum ACCURA XXL-Schutzbrief für privat genutzte Wohnmobile - AXS – Stand 02/2021

A. Allgemeine XXL-Schuttbrief-Versicherungsbedingungen	
§ 1 Versicherte Leistungen, gedeckte Fahrzeuge, Reisen und Ereignisse (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse und Einschränkungen	9
§ 2 Begriffsdefinitionen	10
§ 3 Assistance-Leistungen	10
§ 4 Nicht-Inanspruchnahme von Assistance-Leistungen	11
§ 5 Geltungsbereich	11
§ 6 Fahrzeugwechsel	11
§ 7 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	11
§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages	12
§ 9 Dauer und Ende des Vertrages	12
§ 10 Folgebeitrag	12
§ 11 Lastschriftverfahren	13

§ 12 Ratenzahlung	13
§ 13 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	13
§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	13
§ 15 Mehrere Versicherer	14
§ 16 Versicherung für fremde Rechnung	14
§ 17 Übergang von Ersatzansprüchen	14
§ 18 Kündigung nach dem Versicherungsfall	14
§ 19 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	14
§ 20 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	14
§ 21 Agentenvollmacht	15
§ 22 Repräsentanten	15
§ 23 Verjährung	15
§ 24 Gerichtsstand	15
§ 25 Anzuwendendes Recht	15

A. Allgemeine ACCURA XXL-Schuttbrief-Versicherungsbedingungen (AXS)

§ 1 Versicherte Leistungen, gedeckte Fahrzeuge, Reisen und Ereignisse (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse und Einschränkungen

1. Leistungen

Leistungen sind die Assistance-Leistungen, die der Assistance-Dienstleister über seine Notrufzentrale für die Leistungsberechtigten erbringt.

2. Gedeckte Fahrzeuge

Jedes Wohnmobil - ohne Längen-, Höhen- oder Gewichtsbegrenzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – das mit der Verwendungsbestimmung „Wohnmobil“ (bzw. sinngemäß), in der Zulassungsbescheinigung geführt wird und für welches der fahrerbezogene Schutzbrief gekauft wurde, der zum Zeitpunkt des Schadens gültig ist.

Mitversichert gilt auch ein mit dem versicherten Wohnmobil verbundener Anhänger. Die in den nachstehenden Bedingungen angegebenen Höchstsätze zu den versicherten Kosten gelten hierbei insgesamt für Zugfahrzeug und Anhänger.

Nicht versicherbar sind Gelände- und/oder Expeditionsfahrzeuge sowie Wohnmobile von US-Herstellern; Wohnmobile, die bei Antragstellung älter als 25 Jahre sind sowie Wohnmobile, während der Verwendung als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug.

3. Gedeckte Reisen

Die in diesem Dokument beschriebenen Leistungen werden erbracht

- in Deutschland (mehr als 50 km vom Wohnort entfernt) und im
- im Ausland bei Reisen unabhängig von der Dauer und dem Grund der Reise.

4. Gedeckte Ereignisse

Die Versicherungsnehmer haben Anspruch auf die im vorliegenden Vertrag beschriebenen Leistungen bei einer Reise, die mit einem gedeckten Fahrzeug unternommen wird, wenn das Fahrzeug infolge eines der folgenden Ereignisse nicht mehr fahrbereit bzw. nicht mehr verkehrssicher ist:

- Mechanische, elektrische oder elektronische Panne des Fahrzeugs
- Reifenpanne
- Schlüsselverlust
- Treibstoffpanne
- Unfall mit dem Fahrzeug
- Diebstahl des Fahrzeugs
- Diebstahlversuch oder Vandalismus an dem Fahrzeug

5. Ausschlüsse und Einschränkungen

5.1 Ist das gedeckte Fahrzeug infolge einer der folgenden Ereignisse nicht mehr fahrbereit bzw. nicht mehr

verkehrssicher, besteht **kein Anspruch** auf Erbringung von Assistance-Leistungen:

- a) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- b) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Pflichten, es sei denn, dass die Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der obliegenden Leistung hatte
- c) Einsinken des Fahrzeugs
- d) Krieg oder kriegsähnliche Zustände, militärische Besetzung, Unruhen und Aufstände
- e) Naturkatastrophen (Sturm, Überschwemmung, Vulkanausbruch, Erdbeben, Sturmflut, radioaktive Explosion oder -Verseuchung, etc.)
- f) Teilnahme an Rallyes oder sonstigen Sportwettkämpfen, vorbereitende Tests, Teilnahme an Manövern, Einsätze in Katastrophen- oder Kriegsgebieten
- g) Wenn das Fahrzeug durch die Polizei stillgelegt wird, insbesondere bei schweren Vergehen oder Straftaten (Geschwindigkeitsübertretung und / oder Alkohol am Steuer) oder wenn das Fahrzeug sichergestellt wird.
- g) Ersatz, Anbringung, Wartung, von Zubehörteilen, die nachträglich am Fahrzeug angebracht werden und die damit verbundenen Konsequenzen.

5.2 Die Leistungen werden von der Notrufzentrale direkt erbracht oder nach vorheriger Abstimmung mit ihr. Der Assistance-Dienstleister beteiligt sich nicht an Ausgaben, die der Leistungsberechtigte eigenmächtig veranlasst hat.

5.3 Alle Ausgaben, die der Leistungsberechtigte ohne Eintritt des Ereignisses, das zu einer Intervention des Assistance-Dienstleisters führt, gehabt hätte, gehen zu seinen Lasten (Fahrscheine, Mahlzeiten, Kraftstoff, Maut, etc.).

5.4 Wenn der Assistance-Dienstleister seinen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht nachkommt infolge von höherer Gewalt oder Ereignissen wie Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Volksaufstand, Unruhen, Streik, Beschlagnahme oder Zwangsmaßnahmen durch die Polizei, offizielles Verbot, Piraterie, Explosion, Ereignisse mit radioaktiver Strahlung, klimatische Ereignisse, ist die Haftung des Assistance-Dienstleisters ausgeschlossen.

5.5 Der Assistance-Dienstleister kann nur im Rahmen der durch die lokalen Behörden erteilten Genehmigungen agieren und kann in keinem Fall sich an die Stelle der lokalen Rettungskräfte setzen, noch die dabei entstehenden Kosten übernehmen. Kosten für behördlich beauftragte Fahrzeugbergungen, z.B. durch die Feuerwehr, nach einem gedeckten Ereignis und im Rahmen der in vorliegender Vereinbarung definierten Bedingungen gelten jedoch als nicht ausgeschlossen.

5.6 Der Assistance-Dienstleister haftet nicht für eventuell auftretende medizinische Konsequenzen beim/ben den Leistungsberechtigten wenn sie nach einem Unfall des gedeckten Fahrzeugs personenbezogene Leistungen für die Leistungsberechtigten organisiert hat.

5.7 Der Assistance-Dienstleister ist nicht verpflichtet zu intervenieren, falls der Leistungsberechtigte willentlich die lokale Gesetzgebung missachtet hat.

§ 2 Begriffsdefinitionen

1. Fahrzeugpanne

Mechanisches, elektrisches, elektronisches oder hydraulisches Versagen ohne Einwirkung von außen, wodurch das Fahrzeug nicht fahrbereit bzw. nicht verkehrssicher ist.

Im weiteren Sinne gelten als Fahrzeugpanne die Reifenpanne, die Kraftstoffpanne (auch Kraftstoffmangel oder Verwendung eines ungeeigneten Kraftstoffs), Verlust der Fahrzeugschlüssel, Vergessen des Codes für die automatische Wegfahrsperre.

2. Unfall des Fahrzeugs

Ereignis, das von außen her plötzlich, unbeabsichtigt, unvorhersehbar mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt, wobei Schäden entstehen, die dazu führen, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit bzw. nicht mehr verkehrssicher ist

3. Übernachtung vor Ort

Kosten der Nächtigung im Hotel inklusive des Frühstücks. Andere Mahlzeiten, Telefonkosten oder Minibar sind ausgenommen.

4. Reparaturwürdiges Fahrzeug aus wirtschaftlicher Sicht

Ein Fahrzeug wird als reparaturwürdig aus wirtschaftlicher Sicht betrachtet, wenn die Reparaturkosten in Deutschland nicht höher liegen als der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs in Deutschland.

5. Wohnort

Der Wohnort eines Leistungsberechtigten ist sein offizieller Wohnsitz.

§ 3 Assistance-Leistungen

Der Assistance-Dienstleister erbringt durch seine Notrufzentrale die nachstehend näher erläuterten Leistungen und trägt die damit verbundenen Kosten.

3.1 Schutzbrief Add-On

Der Schutzbrief Add-On richtet sich an Versicherungsnehmer, die über die ACCURA Versicherungsmakler GmbH oder die CA Camping Assekuranz GmbH beim HDI bereits über einen in ihrer Haftpflichtversicherung inkludierten Assistancevertrag verfügen und trägt die über die Kostenobernahmegrenzen hinausgehenden Kosten von Pannenhilfe & Abschleppen als auch den Fahrzeugrücktransport.

3.1.1 Pannenhilfe

Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne, eines Unfalles, eines Diebstahlversuchs oder von Vandalismus nicht mehr fahrbereit oder nicht mehr verkehrssicher ist, organisiert die Notrufzentrale die Pannenhilfe vor Ort des gedeckten Fahrzeugs (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile) und trägt die hierbei entstehenden Kosten bis zu 1.000 EUR (inkl. MwSt.) über die HDI-Kostengrenzen hinaus, vorausgesetzt einer Mindestentfernung von 50 km vom Schaden- zum Wohnort.

3.1.2 Abschleppen

Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, organisiert die Notrufzentrale die Abschleppung des Fahrzeugs und trägt die hierbei entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR (inkl. MwSt.) über die HDI-Kostengrenzen hinaus, vorausgesetzt einer Mindestentfernung von 50 km vom Schaden- zum Wohnort.

Wird der Wagen nach einer nicht erfolgreichen Pannenhilfe abgeschleppt, werden max. 2.000 EUR (inkl. MwSt.) über die HDI-Kostengrenzen hinaus übernommen. Hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs angerechnet.

Sollte das gedeckte Fahrzeug sichergestellt sein, kann die Notrufzentrale erst nach Aufhebung der Sicherstellung intervenieren.

3.1.3 Rücktransport des nicht fahrbereiten Fahrzeugs aus dem Ausland

Nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland organisiert die Notrufzentrale den Rücktransport des Fahrzeugs in eine Werkstatt in der Nähe des Wohnortes des Leistungsberechtigten unter der Bedingung, dass die Reparatur vor Ort länger als 3 Tage dauern würde, und dass das Fahrzeug als reparaturwürdig aus wirtschaftlicher Sicht bewertet wird. Der Rücktransport erfolgt über einen Sammeltransport.

3.1.4 Bergung

Nach einer Panne oder einem Unfall, organisiert der Versicherer im Rahmen der vereinbarten Leistungen und bei Bedarf eine Bergung des geschädigten Fahrzeuges des Leistungsberechtigten.

Wird die Bergung durch den Versicherer, durch Nutzung der Notfallhotline durch den Berechtigten organisiert, kommt der Versicherer in voller Höhe für die Kosten der Bergung auf.

Bei einer Bergung, die nicht durch den Versicherer organisiert worden ist (Eigenorganisation), ist die Kostenübernahme des Versicherers auf maximal 5.000€ begrenzt. Vorausgesetzt wird eine Mindestentfernung von 50 km vom Schadenort zum Wohnort.

3.2 Schutzbrief Stand Alone

Der Schutzbrief Stand Alone richtet sich an Versicherungsnehmer, die nicht bereits über einen über die ACCURA Versicherungsmakler GmbH oder die CA Camping Assekuranz GmbH beim HDI in ihrer Haftpflichtversicherung inkludierten Assistancevertrag verfügen und trägt die Kosten von Pannenhilfe & Abschleppen als auch den Fahrzeugrücktransport.

3.2.1 Pannenhilfe

Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne, eines Unfalles, eines Diebstahlversuchs oder von Vandalismus nicht mehr fahrbereit oder nicht mehr verkehrssicher ist, organisiert die Notrufzentrale die Pannenhilfe vor Ort des gedeckten Fahrzeugs (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile) und trägt die hierbei entstehenden Kosten bis zu 1.000 EUR (inkl. MwSt.) , vorausgesetzt einer Mindestentfernung von 50 km vom Schaden- zum Wohnort.

3.2.2 Abschleppen

Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, organisiert die Notrufzentrale die Abschleppung des Fahrzeugs und trägt die hierbei entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR (inkl. MwSt.) , vorausgesetzt einer Mindestentfernung von 50 km vom Schaden- zum Wohnort.

Wird der Wagen nach einer nicht erfolgreichen Pannenhilfe abgeschleppt, werden max. 2.000 EUR (inkl. MwSt.) übernommen. Hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs angerechnet.

Sollte das gedeckte Fahrzeug sichergestellt sein, kann die Notrufzentrale erst nach Aufhebung der Sicherstellung intervenieren.

3.2.3 Rücktransport des nicht fahrbereiten Fahrzeugs aus dem Ausland

Nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland organisiert die Notrufzentrale den Rücktransport des Fahrzeugs in eine Werkstatt in der Nähe des Wohnortes des Leistungsberechtigten unter der Bedingung, dass die Reparatur vor Ort länger als 3 Tage dauern würde, und dass das Fahrzeug als reparaturwürdig aus wirtschaftlicher Sicht bewertet wird. Der Rücktransport erfolgt über einen Sammeltransport.

3.2.4 Bergung

Nach einer Panne oder einem Unfall, organisiert der Versicherer im Rahmen der vereinbarten Leistungen und bei Bedarf eine Bergung des geschädigten Fahrzeuges des Leistungsberechtigten.

Wird die Bergung durch den Versicherer, durch Nutzung der Notfallhotline durch den Berechtigten organisiert, kommt der Versicherer in voller Höhe für die Kosten der Bergung auf.

Bei einer Bergung, die nicht durch den Versicherer organisiert worden ist (Eigenorganisation), ist die Kostenübernahme des Versicherers auf maximal 5.000€ begrenzt. Vorausgesetzt wird eine Mindestentfernung von 50 km vom Schadenort zum Wohnort.

3.3 Schutzbrief Stand-Alone Premium

Der Schutzbrief Stand Alone Premium richtet sich an Versicherungsnehmer, die über keinen Assistancevertrag verfügen und trägt die Kosten von Pannenhilfe & Abschleppen als auch den Fahrzeugrücktransport, sowie personenbezogene Leistungen im In- und Ausland.

3.3.1 Fahrzeugbezogene Assistance-Leistungen (gültig in Deutschland und im Ausland)

Ist ein gedecktes Fahrzeug nach einem gedeckten Ereignis nicht mehr fahrbereit oder nicht mehr verkehrssicher, organisiert die Notrufzentrale folgende Leistungen und trägt die hierbei entstehenden Kosten:

3.3.1.1 Pannenhilfe

Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne, eines Unfalles, eines Diebstahlversuchs oder von Vandalismus nicht mehr fahrbereit oder nicht mehr verkehrssicher ist, organisiert die Notrufzentrale die Pannenhilfe vor Ort des gedeckten Fahrzeugs (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile) und trägt die hierbei entstehenden Kosten bis zu 1.000 EUR (inkl. MwSt.) vorausgesetzt einer Mindestentfernung von 50 km vom Schaden- zum Wohnort.

3.3.1.2 Abschleppen

Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, organisiert die Notrufzentrale die Abschleppung des Fahrzeugs und trägt die hierbei entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR (inkl. MwSt.) vorausgesetzt einer Mindestentfernung von 50 km vom Schaden- zum Wohnort.

Wird der Wagen nach einer nicht erfolgreichen Pannenhilfe abgeschleppt, werden max. 2.000 EUR (inkl. MwSt.) übernommen. Hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs angerechnet.

Sollte das gedeckte Fahrzeug sichergestellt sein, kann die Notrufzentrale erst nach Aufhebung der Sicherstellung intervenieren.

3.3.1.3 Bergung

Nach einer Panne oder einem Unfall, organisiert der Versicherer im Rahmen der vereinbarten Leistungen und bei Bedarf eine Bergung des geschädigten Fahrzeuges des Leistungsberechtigten.

Wird die Bergung durch den Versicherer, durch Nutzung der Notfallhotline durch den Berechtigten organisiert, kommt der Versicherer in voller Höhe für die Kosten der Bergung auf.

Bei einer Bergung, die nicht durch den Versicherer organisiert worden ist (Eigenorganisation), ist die Kostenübernahme des Versicherers auf maximal 5.000€ begrenzt. Vorausgesetzt wird eine Mindestentfernung von 50 km vom Schadenort zum Wohnort.

3.3.1.4 Standgebühren

Die Kosten für die Standgebühren für das Fahrzeug werden für max. 2 Wochen übernommen, vorausgesetzt einer Mindestentfernung von 50 km vom Schaden- zum Wohnort.

3.3.2 Zusätzliche, nur im Ausland gültige Leistungen

3.3.2.1 Rücktransport des nicht fahrbereiten Fahrzeugs

Nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland organisiert die Notrufzentrale den Rücktransport des Fahrzeugs in eine Werkstatt in der Nähe des Wohnortes des Leistungsberechtigten unter der Bedingung, dass die Reparatur vor Ort länger als 3 Tage dauern würde, und dass das Fahrzeug als reparaturwürdig aus wirtschaftlicher Sicht bewertet wird. Der Rücktransport erfolgt über einen Sammeltransport.

3.3.2.2 Ersatzteil-Versand

Die Kosten für den Ersatzteil-Versand, jedoch nicht des Ersatzteils, werden übernommen, vorausgesetzt einer Mindestentfernung von 50 km vom Schaden- zum Wohnort.

3.3.2.3 Verschrottung

Die Kosten für die Verschrottung des Fahrzeugs werden übernommen, vorausgesetzt einer Mindestentfernung von 50 km vom Schaden- zum Wohnort.

3.3.3 Personenbezogene Assistance-Leistungen

3.3.3.1 Übernachtung vor Ort

Wenn das gedeckte Fahrzeug infolge einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahlversuchs oder von Vandalismus nicht fahrbereit ist und am Schadentag nicht fahrbereit gemacht werden kann, organisiert die Notrufzentrale, vorausgesetzt einer Mindestentfernung von 50 km vom Schaden- zum Wohnort, die Übernachtung der Leistungsberechtigten, die die Reparatur des Fahrzeugs vor Ort abwarten und trägt die hierbei entstehenden Kosten bis zu maximal 60 EUR (inkl. MwSt.) pro Nacht und Person, jedoch höchstens für drei Nächte.

Diese Leistung kann nicht mit der Leistung Rück- oder Weiterreise der Leistungsberechtigten kumuliert werden. Falls nötig kann jedoch eine Übernachtung zusätzlich zu der Leistung Rück- oder Weiterreise der Leistungsberechtigten übernommen werden bis die Weiter- oder Rückreise der Leistungsberechtigten organisiert werden kann.

3.3.3.2 Rück- oder Weiterreise der Leistungsberechtigten

Bei Fahrzeugdiebstahl oder wenn das Fahrzeug in Folge einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahlversuchs oder von Vandalismus nicht fahrbereit ist, organisiert die Notrufzentrale, vorausgesetzt einer Mindestentfernung von 50 km vom Schaden- zum Wohnort, die Rückreise der Leistungsberechtigten an ihren Wohnort in Deutschland. Diese Leistung kann nicht mit der Leistung *Übernachtung vor Ort* kumuliert werden. Anstelle der Rückreise an den Wohnort können die Leistungsberechtigten die Weiterreise an ihren Zielort innerhalb des Geltungsbereichs wählen.

Im Falle eines gedeckten Schadens **in Deutschland**:

Die Kosten werden auf der Basis eines Zugtickets 2. Klasse oder eines Mietwagens bis zu 50 EUR (inkl. MwSt.) pro Tag, max. für 7 Tage übernommen

Im Falle eines gedeckten Schadens **im Ausland**:

Die Kosten werden auf der Basis eines Zugtickets 2. Klasse oder eines Mietwagens pauschal bis zu 350 EUR (inkl. MwSt.) oder eines Flugtickets der Economy Class ab einer Entfernung von 1.200 km übernommen.

Taxikosten werden zum und vom nächsten erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittelübernommen in Höhe von bis zu 30 EUR (inkl. MwSt.).

3.3.3.3 Abholung des reparierten Fahrzeugs

Die Notrufzentrale organisiert die Fahrt des Versicherungsnehmers, um das reparierte Fahrzeug abzuholen. Ist der Versicherungsnehmer verhindert, kann er eine Person benennen, die für ihn das Fahrzeug abholt. Die Kosten werden auf der Basis eines Zugtickets 2. Klasse oder eines Flugtickets der Economy Class ab einer Entfernung von 1.200 km für eine Person übernommen.

§ 4 Nicht-Inanspruchnahme von Assistance-Leistungen

Der Assistance-Dienstleister ist nicht verpflichtet, andere Leistungen als Ersatz zu erbringen, weder in Geld noch in Natura, wenn die vorgesehenen Assistance-Leistungen ganz oder teilweise bewusst oder durch Nachlässigkeit vom Versicherungsnehmer nicht in Anspruch genommen wurden.

§ 5 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst Europa im geographischen Sinn. Nicht umfasst sind Island, Spitzbergen, Madeira, Zypern, die kanarischen Inseln und die Azoren, Grönland, der asiatische Teil der Türkei sowie der asiatische Teil Russlands. Der Schaden muss in einem der vom Geltungsbereich umfassten Länder aufgetreten sein, und der Versicherungsnehmer muss die Assistance-Leistungen für ein Land anfragen, welches sich im Geltungsbereich befindet

§ 6 Fahrzeugwechsel

1. Wechsel des Wohnmobils

Wechselt der Versicherungsnehmer das Wohnmobil, geht der Versicherungsschutz auf das neue ausschließlich privat genutzte Wohnmobil über.

2. Anzeige des Fahrzeugwechsels

Der Fahrzeugwechsel ist vom Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe des neuen amtlichen Kennzeichens beim Versicherer anzuzeigen.

§ 7 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der

Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a)), zum Rücktritt (b)) und zur Kündigung (c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) oder zur Kündigung (2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 9 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die Veräußerung des versicherten Womobils ohne Ersatzbeschaffung.

Ein Fahrzeugwechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

6. Außerbetriebsetzung/Stilllegung

Eine Außerbetriebsetzung des Womobils berührt den Versicherungsschutz nicht. Es wird für den XXL-Schutzbrief der volle Jahresbeitrag berechnet.

7. Saisonkennzeichen

Versicherungsschutz für den XXL-Schutzbrief besteht auch außerhalb der Saison. Es wird für dieses Fahrzeug der volle Jahresbeitrag berechnet.

§ 10 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

a) Ein Folgebeitrag wird jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Die Zahlung ist nur per Lastschrift möglich.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens

zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b)) bleibt unberührt.

§ 11 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge, trotz Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren und sonstige entstandene Kosten für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 12 Ratenzahlung

Es ist keine Ratenzahlung möglich.

§ 13 Beitrag bei vorzeitigem Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

a) Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

ab) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

ab) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

ac) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung oder -minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

ad) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung oder -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ae) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum sowie Feuer unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

af) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

ag) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ah) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 15 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist im Leistungsfall verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Entschädigungsgrenzen anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

§ 16 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 17 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des

Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 19 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

3. Genehmigte und nicht genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten sowie an nicht genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

§ 20 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 21 Agentenvollmacht

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 22 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 23 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 24 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 25 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

VI Allgemeine Tarifbestimmungen für den ACCURA XXL-Schutzbrief

Geltendes Recht	Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Vertragsgrundlagen	Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den ACCURA XXL-Schutzbrief (AXS) und den etwaigen sonstigen Vereinbarungen sowie den gesetzlichen und nachstehenden Bestimmungen. Die maßgeblichen Verbraucherinformationen werden dem Antragsteller rechtzeitig vor seiner Vertragserklärung gemäß § 7 VVG in Textform übergeben bzw. dem Interessenten bei einer Angebotsanfrage mit dem Angebot übersandt.
Richtlinien für die Antragsaufnahme	Für die Risikobeurteilung und somit für die tarifliche Einstufung sind teilweise detaillierte Angaben erforderlich, u. a. Angaben über Vorversicherung, Vorschäden usw. Individuelle Risikoverhältnisse können besondere Beitragszuschläge, Bedingungen, Selbstbeteiligungen usw. erfordern. Die im Antrag vorgesehenen Fragen müssen vollständig und sorgfältig beantwortet werden. Mündliche Nebenabreden zum Antrag, zum Tarif sowie zu den Bedingungen sind rechtsungültig. Das Datum des Versicherungsbeginns darf frühestens 5 Tage nach der Antragsaufnahme liegen. Anträge können nicht früher als ein Jahr vor Vertragsbeginn angenommen werden.
Vertragsdauer	Der Vertrag wird zunächst bis zum 01.07. des übernächsten Jahres geschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zum Zeitpunkt des Antragsingangs und Deckungsbestätigung durch den Vermittler.
Deckungssummen/ Versicherungssummen	Hinsichtlich der Höhe der Entschädigungsgrenzen wird auf die Angaben im Antrag, den Vertragsbedingungen sowie im Versicherungsschein verwiesen.
Beitragsberechnung	Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen; keine Vorauszahlungen für mehr als ein Jahr.
Gebühren und Kosten	Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben. Versicherungsvermittler und Versicherungsmakler sind nicht berechtigt, ihrerseits noch besondere Gebühren oder Kosten zu berechnen.
Versicherungssteuer	Der Versicherer ist gesetzlich verpflichtet, Versicherungssteuer zu erheben.
Haftungsbeginn des Versicherers	Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung können bis auf Widerruf die am Fälligkeitstag jeweils gültigen Beiträge von dem angegebenen Bankkonto eingezogen werden. Die Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge.

Kündigungsmöglichkeiten

Kündigung zum Ablauf

Gemäß § 9 Nr. 2 AXS kann die Versicherung spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

Kündigung im Schadenfall

Ohne Beachtung der Laufzeit des Vertrages besteht ein Kündigungsrecht nach Leistung einer Schadenersatzzahlung gemäß § 18 AXS.

Risikofortfall

Siehe § 9 Nr. 5 der AXS.

Zwangs- und Insolvenzverfahren

Das Versicherungsverhältnis besteht auch nach der Eröffnung eines Zwangs- oder Insolvenzverfahrens fort. Der Zwangs- oder Insolvenzverwalter ist uns mitzuteilen.

Dieser hat die Wahl, den Vertrag nach Kenntnisnahme innerhalb eines Monats zu übernehmen oder zu kündigen.

VII Merkblatt zur Datenverarbeitung

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Einwilligungserklärung

Schweigepflichtentbindungserklärung

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer
2. Datenübermittlung an Rückversicherer
3. Datenübermittlung an andere Versicherer
4. Zentrale Hinweissysteme
5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe
6. Betreuung durch Versicherungsvermittler
7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem

Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. Versicherungsfälle sowie Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern.

Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme. Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen, beim Verband der Schadenversicherer (Zusammenschluss der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer – HUK Verband, Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungs-Verband) sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

Kfz-Versicherer

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

Aufnahme von Sonderisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag,

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,

- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,

- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.

Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.

Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

Unfallversicherer

Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung

im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen, außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.
Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen: Und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei

der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Ihren Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers.

Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.